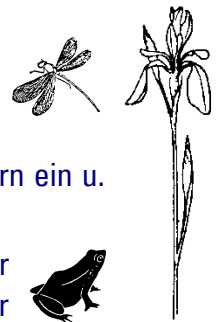


MERKBLATT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZUM ARTENSCHUTZ INFORMATION ZUR GRABENRÄUMUNG

Gräben stellen wichtige, bisweilen unersetzbare Überlebensnischen für die Arten und bedeutsame Elemente des Biotopverbundes in der freien Landschaft dar. In Kulturlandschaften gehören Gräben oft zu den einzigen Ansatzpunkten für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch landschaftspflegerische Maßnahmen. Wasserführende Gräben mit ihren Ufer- und Randbereichen sind Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere feuchter Standorte. Die Gräben sind aber auch als Rückzugsgebiete und als Ausbreitungs- und Wanderwege von Bedeutung. Periodische Grabenräumung ist meist Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Die **Grabenräumung kann per Hand** erfolgen, bei maschineller Grabenräumung kommen **Bagger und Grabenfräse** zum Einsatz. Unabhängig wie die **Grabenräumung** durchgeführt wird, sind einschlägige naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen zu beachten. In der Praxis leiten sich daraus **folgende Maßgaben** ab:



- Grabenräumungen in Landschafts- und Naturschutzgebieten bedürfen **immer** einer vorherigen Anzeige.
- Um Eingriffe in die Tierwelt und damit in den Naturhaushalt zu vermeiden, ist die Grabenräumung im Zeitraum 01.08. bis 31.10. des Jahres vertretbar.
- Die Entlandung von Gräben, die im Gelände nur noch undeutlich zu erkennen sind und kaum mehr entwässernd wirken, ist keine Gewässerunterhaltung mehr, sondern ein u. U. genehmigungspflichtiger Gewässerausbau.
- Entsprechendes gilt für Eintiefungen oder Verbreiterungen von Gräben gegenüber ihrem früheren Zustand. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Entlandung nur bis zur ursprünglichen Sole erfolgt, also nur eingeschwemmtes und locker sedimentiertes Material herausgenommen wird.
- Das Räumgut darf nicht auf gesetzlich geschützten Biotopflächen nach Art. 13 d Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG aufgebracht werden. Wenn also an einen Graben auf der einen Seite intensiv genutzte Grünland ist, auf der anderen Seite eine geschützte Streuwiese liegt, so ist das Räumgut zwingend auf der Grünlandfläche aufzubringen. Wenn beiderseits geschützte Streuwiesen liegen, so ist das Aushubmaterial abzutransportieren und an unbedenklicher Stelle zu deponieren.



Durch **Räumung mit der Grabenfräse** entstehen deutlich negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften und Strukturen im Graben. Die Grabenfräse verursacht eine sehr hohe Tötungs- und Verletzungsrate bei Tieren, insbesondere Insekten, Amphibien und Kleinsäugetern. Der Bayerische Gesetzgeber hat der Bedeutung der Gräben und den Wirkungen der Grabenfräse dadurch Rechnung getragen, dass er in Art. 6 d BayNatSchG folgende Schutzvorschriften erlassen hat:

Einsatz der Grabenfräse in nicht wasserführenden Gräben ist anzeigepflichtig!

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) mindestens **einen Monat vor Beginn** des Fräsens zu erfolgen. Soweit die Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige den Einsatz **nicht untersagt**, darf nach Ablauf der Monatsfrist mit der Fräsung begonnen werden, ohne noch eine weitere Unbedenklichkeitserklärung des Landratsamtes abwarten zu müssen.

In wasserführenden Gräben gilt ein generelles Verbot der Grabenfräse (Art. 6d BayNatSchG)!

Dies gilt für alle rotierenden, mit Schneidwerkzeug versehenen Geräten. Auf Antrag kann eine Ausnahmege-
nehmigung für den Einsatz einer Grabenfräse in wasserführenden Gräben erteilt werden, wenn durch die
Grabenräumung keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturhaushalt, insbesondere der Tierwelt ein-
treten. **Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.**

Wann liegt ein wasserführender Graben vor? Wasserführend heißt: Die Gräben müssen überwiegend (für
erheblichen Zeitraum) und unabhängig von Witterungseinflüssen Wasser führen, so dass sich die dafür
typischen Lebensgemeinschaften und Arten eingestellt haben. Der momentane Zustand ist nicht ent-
scheidend. Wasserführend kann ein Graben sein, der zur Zeit wegen einer Trockenperiode trocken gefal-
len ist, umgekehrt kann ein wegen heftiger Regenfälle voller Graben nicht wasserführend im Sinne dieser
Vorschrift sein. Eine Wasserführung ist auch gegeben bei einer Bedeckung der Sohle mit einer Matsch-
oder Schlammschicht oder Feuchte/Nässe.

Die Zulässigkeit der Grabenfräse in Ausnahmefällen kann zur Minimierung oder zum Ausgleich des Ein- griffes auch mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Unser Naturschutzteam steht Ihnen gerne beratend zur Verfügung:

08151 148-502 Frau Madeker (Fachreferentin des Naturschutzes und Landschaftspflege)
08151 148-372 Herr Ehrhardt (Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege)
08151 148-464 Herr Drefahl (Fachreferent des Naturschutzes und Landschaftspflege)

So sollte eine Grabenräumung heute nicht mehr aussehen!

Das ausgefräste Erdmaterial wurde einfach in das angrenzende Biotop geschleudert. Das einheitliche, zu steile Profil
bietet über weite Strecken kaum mehr Lebensraumstrukturen, in den sich Amphibien oder andere
Tierarten ansiedeln können.

